



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

**knutwil.ch**

# Gemeindeordnung

vom 13. Juni 2007

**Revidiert an den Gemeindeversammlungen vom:**

16. Juni 2016

5. Dezember 2017

4. Dezember 2019

**7. Juni 2023**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
Art. 2 Funktion der Gemeinde	3
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	3
Art. 4 Organe und weitere Gremien	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4-5
Art. 7 Information, Kommunikation	5
II. Stimmberechtigte	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Petitionsrecht	6
Art. 10 Gemeindeinitiative	6
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiative	6
III. Gemeindeversammlung	6
Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 13 Politische Planung	6
Art. 14 Wahlen	7
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 16 Finanzgeschäft	7
Art. 17 Weitere Sachentscheide	8
Art. 18 Kontrolle und Steuerung	8
Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 20 Anträge	8
Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV. Gemeinderat	9
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 23 Funktion des Gemeinderats	9
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
Art. 25 Wahlbefugnis des Gemeinderats	10
V. Gemeindeverwaltung	10
Art. 26 Gemeindeverwaltung	10
Art. 27 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	11
VI. Weitere Gremien	11
Art. 28 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	11
Art. 29 Controllingkommission	11
Art. 29a Rechnungsprüfungsorgan	12
Art. 29b Bürgerrechtskommission (neu)	12
Art. 30 Urnenbüro	12
Art. 31 Weitere Kommissionen	12
VII. Finanzhaushalt	12
Art. 32 Grundsätze	12
Art. 33 <i>aufgehoben</i>	
Art. 34 Verfahren beim Budget	13
Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage	13
Art. 35a Übergangsbestimmungen	13
Art. 36 In-Kraft-Treten	13



Gestützt auf § 4 und § 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Knutwil folgende

## **Gemeindeordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Knutwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang 1 und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen der Gemeinde Knutwil zeigt einen zweimal geteilten Schild in rot (oben), weiss (mitte) und blau (unten).

#### **Art. 2 Funktion der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum:

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die von ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.
- d. positioniert sie sich innerhalb des funktionalen Raumes, gestaltet die Region aktiv mit und profitiert dadurch von entstehenden Synergieeffekten.

#### **Art. 3 Verfassungskonformes Handeln**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind:

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

#### **Art. 4 Organe und weitere Gremien**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe und weitere Gremien:



- a. Stimmberechtigte.
- b. Gemeinderat.
- c. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz.
- d. Controllingkommission.
- e. Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle).
- f. Urnenbüro.
- g. Bürgerrechtskommission.

#### Art. 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Davon ausgenommen ist die Amtsdauer der externen Revisionsstelle. Diese beträgt zwei Jahre, mit Beginn jeweils am 1. September.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats, der Controllingkommission und der ständigen Kommissionen beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonalen Gesamterneuerungswahlen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. September im ersten Jahr nach den kantonalen Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der Bürgerrechtskommission beginnt am 1. Januar im Jahr der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.

#### Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Bürgerrechtskommission</li> <li>• Geschäftsleitung inkl. Geschäftsführer/in, Gemeindeschreiber/in, Schulleiter/in</li> </ul>
Geschäftsleitung inkl. Geschäftsführer/in, Gemeindeschreiber/in, Schulleiter/in (ergänzt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Bürgerrechtskommission</li> <li>• Gemeinderat</li> </ul>
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Verwaltungsangestellte</li> <li>• Geschäftsleitung inkl. Geschäftsführer/in, Gemeindeschreiber/in, Schulleiter/in</li> </ul>
Rechnungsprüfungsorgan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Verwaltungsangestellte</li> <li>• Geschäftsleitung inkl. Geschäftsführer/in, Gemeindeschreiber/in, Schulleiter/in</li> </ul>
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Geschäftsleitung inkl. Geschäftsführer/in, Gemeindeschreiber/in, Schulleiter/in</li> </ul>
Bürgerrechtskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat mit Ausnahme für die Bürgerrechtskommission delegiertes Mitglied</li> <li>• Geschäftsleitung inkl. Geschäftsführer/in, Gemeindeschreiber/in, Schulleiter/in</li> </ul>
Geschäftsführer/in	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Bürgerrechtskommission</li> <li>• Schulleiter/in</li> </ul>
Gemeindeschreiber/in	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Bürgerrechtskommission</li> <li>• Schulleiter/in</li> </ul>
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> </ul>
Verwaltungsangestellte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> </ul>
Schulleiter/in	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Controllingkommission</li> <li>• Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>• Bürgerrechtskommission</li> <li>• Geschäftsführer/in / Gemeindeschreiber/in</li> </ul>

<sup>2</sup> Die Unvereinbarkeit gemäss Kantonsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gilt auch im Verhältnis der Controllingkommission und der Rechnungsprüfungsorgane gegenüber dem Gemeinderat und der Bildungskommission.

## Art. 7 Information, Kommunikation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss Art. 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde. Wichtige Informationen erfolgen über das Internet, in der Botschaft des Gemeinderats oder im gemeindeeigenen Publikationsblatt.

## II. Stimmberechtigte

### Art. 8 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer / Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.



## Art. 9 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jeder Einwohner / jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten seit Einreichung schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

## Art. 10 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von 1/10 der Stimmberechtigten aufweist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## Art. 11 Verfahren bei Gemeinde

<sup>1</sup> Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer / die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## III. Gemeindeversammlung

### Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 21.

### Art. 13 Politische Planung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisaufnahme der Gemeindestrategie.



- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes.
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans.
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie.
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

#### Art. 14 Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission.
- b. das Rechnungsprüfungsorgan (die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle).
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
- d. den Präsidenten / die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungs-kommission.
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen vier Mitglieder des Gemeinderates im Urnenverfahren.

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

#### Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung.
- b. Reglemente.
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenzen Gemeinderats übersteigt.

#### Art. 16 Finanzgeschäfte

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite.
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung.
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 500'000 Franken durch Sonderkredite (vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 1).
- d. Beschluss über Zusatzkredite.
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen.
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 250'000 Franken übersteigt.
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.



<sup>2</sup> Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

#### Art. 17 Weitere Sachentscheide

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Veränderungen im Gemeindegebiet, wenn Gemeindegrenzen neu verlegt werden, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden.
- b. aufgehoben

#### Art. 18 Kontrolle und Steuerung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsganges.
- b. Genehmigung der Jahresrechnung.
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

<sup>2</sup> Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

#### Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen.
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor der Versammlung folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste.
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7).
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

#### Art. 20 Anträge

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin sie:

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.



<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

#### Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

<sup>1</sup> Abstimmungen über Ausgaben, welche den Wert von 3 Millionen Franken übersteigen, werden im Urnenverfahren durchgeführt. Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.

<sup>2</sup> Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von 2/5 der Teilnehmenden.
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Neugründung oder Auflösung der Gemeinde durch Vereinigung oder Teilung sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

<sup>3</sup> Für Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

#### IV. Gemeinderat

##### Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat:

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
- b. delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.
- e. kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- f. ist bevollmächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen.

##### Art. 23 Funktion des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und:

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung.
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung.
- c. wählt und führt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, dem / der die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt.
- d. wählt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin.



## Art. 24 Finanzkompetenz des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten.
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 500'000 Franken.
- d. gebundene Ausgaben.
- e. Finanzgeschäfte im Finanzvermögen, welche nicht eine Ausgabe gemäss § 32 des kant. Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden darstellen. Die Beratung des Gemeinderates durch die Controllingkommission gemäss § 19 FHGG bleibt vorbehalten.

## Art. 25 Wahlbefugnis des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a. den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und den Gemeindegeschreiber / die Gemeindegeschreiberin.
- b. den Urnenbüropräsidenten / die Urnenbüropräsidentin und dessen / deren Stellvertreter aus den gewählten Urnenbüromitgliedern bzw. den von Amtes wegen bestehenden Mitgliedern.
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht.
- d. die Delegationen in die Gemeindeverbände.
- e. die Mitglieder der Feuerwehrkommission, den Kommandanten / die Kommandantin und deren Stellvertretung sowie auf Antrag der Feuerwehrkommission die Offiziere sowie die höheren Unteroffiziere der Feuerwehr.
- f. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde.
- g. die gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Stellen.

## V. Gemeindeverwaltung

### Art. 26 Gemeindeverwaltung

<sup>1</sup> Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin trägt für die der Verwaltung übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

<sup>4</sup> Geschäftsführung

Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin:

- a. ist in der Regel zugleich der Gemeindegeschreiber / die Gemeindegeschreiberin.



- b. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats.
- c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- d. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus.
- e. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

#### Art. 27 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Er / sie sorgt im Rahmen seiner / ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>3</sup> Er / sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

#### VI. Weitere Gremien

#### Art. 28 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission kann Näheres in Verordnungen bzw. Pflichtenheften regeln.

#### Art. 29 Controllingkommission

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und aus zwei bis vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie besitzt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Prüfung des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets inkl. Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- b. Prüfung der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und des Jahresberichts im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- c. Prüfung von Entwürfen rechtsetzender Erlasse und Finanzgeschäfte, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- d. Beratung über die Gemeindestrategie, das Legislaturprogramm sowie die Beteiligungsstrategie.
- e. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

<sup>3</sup> Für die Controllingkommission besteht ein separates Reglement, welches detailliertere Bestimmungen dazu enthält.



## Art. 29a Rechnungsprüfungsorgan

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist entweder eine Rechnungskommission, bestehend aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und aus zwei bis vier Mitgliedern, oder eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts. Es prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie das Vorhandensein eines internen Kontrollsystemes. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Controllingkommission und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

## Art. 29b Bürgerrechtskommission (neu)

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt deren Vorsitz. Die weiteren maximal sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen als Vorsitzender, welches stimmberechtigt ist. Ebenso bestimmt er eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission besitzt die Entscheidungskompetenz (ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

<sup>4</sup> Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Knutwil steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.

<sup>5</sup> Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.

<sup>6</sup> Ein Ausschuss der Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer.

<sup>7</sup> Ebenso entscheidet ein Ausschuss der Bürgerrechtskommission über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizern.

<sup>8</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

## Art. 30 Urnenbüro

<sup>1</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## Art. 31 Weitere Kommissionen

<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung und / oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## VII. Finanzhaushalt

### Art. 32 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> *aufgehoben*



<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 33 *aufgehoben*

#### Art. 34 Verfahren beim Budget

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget inkl. Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

#### Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und dem Rechnungsprüfungsorgan die gemäss Art. 29 bzw. Art. 29a erforderlichen Unterlagen spätestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission und das Rechnungsprüfungsorgan unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

#### Art. 35a Übergangsbestimmungen

Das Budget 2018, die Jahresrechnung 2018 und die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Controllinginstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

#### Art. 36 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung wurde am 13. Juni 2007 an der Gemeindeversammlung beschlossen und an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 sowie 05. Dezember 2017 revidiert. Die an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 beschlossene Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Knutwil, 7. Juni 2023

#### GEMEINDERAT KNUTWIL

Priska Galliker  
Gemeindepräsidentin

Christina Knupp  
Gemeindeschreiberin